

1 Einleitung

Der Autor befasst sich in seinem Tagesgeschäft mit der Absicherung von Risiken im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Ein Teil davon ist die Haftungsabsicherung für beratende Berufe.

1.1 Ziel und Aufbau der Arbeit

Das Versicherungswesen ist eine Spezialmaterie und erfordert gerade im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ein entsprechendes Fachwissen, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, insbesondere im Bereich der Pflicht-Haftpflichtversicherung. Auf der Seite des Versicherungsnehmers (hier der Vermittler) ist es wichtig zu wissen, welchen Gestaltungsspielraum der Versicherer in Bezug auf die Ausgestaltung des Versicherungsschutzes zur Berufshaftpflichtversicherung hat, da es sonst vorkommen kann, dass ein Vermittler für einen Schaden selbst aufkommen muss, weil dieser vom Versicherungsschutz nicht umfasst ist. In der Praxis werden oftmals nur die Prämien der einzelnen Angebote verglichen, nicht aber der wichtigere Teil des Versicherungsvertrags, die Versicherungsbedingungen – hier insbesondere Deckung und Risikoausschlüsse. Bei den Vorgaben zur Versicherungspflicht für Versicherungsvermittler wird ausschließlich auf die Variante der Berufshaftpflichtversicherung eingegangen, nicht jedoch auf die gleichwertige Garantie bzw die uneingeschränkte Haftungserklärung des Versicherers.

Ziel dieser Arbeit ist die Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung des selbständigen Versicherungsvermittlers in Bezug auf Deckung und Risikoausschlüsse anhand der gesetzlichen Vorgaben, basierend auf den Allgemeinen Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden 1951 (AVBV 1951), zur Klärung der Frage, wie eine gesetzeskonforme Ausgestaltung der Berufshaftpflichtversicherung des selbständigen Versicherungsvermittlers aussehen kann, zumal der Gesetzgeber nur vage Angaben zum konkreten Versicherungsumfang macht.

Ergänzend zur Einleitung erfolgt ein Überblick über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherungswirtschaft sowie zu Versicherungsunternehmen in Österreich.

Der zweite Teil dieser Arbeit befasst sich mit den Vermittlertypen in Österreich: Versicherungsagent/-vertreter, Versicherungsmakler, Berater in Versicherungsangelegenheiten, Pseudomakler sowie Vermögensberater mit der Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherung. Im Anschluss folgt ein kurzer Exkurs betreffend die Versicherungsvermittlung durch Kreditinstitute und den Versicherungsvertrieb via Internet.

Im dritten Teil wird auf die Vorgaben zur Berufshaftpflichtversicherung des selbständigen Versicherungsvermittlers eingegangen, unter Einbeziehung der Vorgaben auf europäischer Ebene, der damit verfolgten Zielerreichung und der Umsetzung in nationales Recht. Ergänzend dazu werden die im Bereich der Pflicht-Haftpflichtversicherung (obligatorische Haftpflichtversicherung) verpflichtend anzuwendenden besonderen Vorschriften zur Berufshaftpflichtversicherung beleuchtet.

Der vierte Abschnitt widmet sich dem Versicherungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung anhand der versicherten Personen, der versicherten Tätigkeiten, dem Versicherungsfallprinzip (Verstoß- und Unterlassungsschaden, ‚Claims made-Deckung‘), der zeitlichen Begrenzung der Haftung und der sachlichen Begrenzung des Versicherers, der Versicherungssumme und dem Selbstbehalt, den Ausschlüssen vom Versicherungsschutz und den Obliegenheiten, der Geltendmachung vor ausländischen Gerichten, dem wissentlichen Abweichen bzw der wissentlichen Pflichtverletzung, den Obliegenheiten (inkl der verhüllten Obliegenheit) sowie dem Versicherungsfall und der Schadenmeldung. Ein für die Praxis wichtiger Teil sind darin die Ausführungen zum Verstoßschaden, zum Schaden durch Unterlassung und möglichen Lösungsansätzen für diesen, zum Verstoßschaden im Nachdeckungszeitraum, zur Spätschadenproblematik, zum Claims-made-Prinzip als mögliches Versicherungsfallprinzip in der Berufshaftpflichtversicherung sowie zum wissentlichen Abweichen und zu den Obliegenheiten.

Der fünfte Teil befasst sich mit der Auswahl des Versicherungsschutzes und stellt exemplarisch eine mögliche Prüfung des Versicherers, der Vertragsbedingungen sowie der Angebote dar, und zeigt anhand eines Praxisbeispiels, wie Prämien verschiedener Angebote verglichen werden könnten.

Im fünften und letzten Abschnitt findet sich die Zusammenfassung in Bezug darauf, wie die Berufshaftpflichtversicherung des selbständigen Versicherungsvermittlers ausgestaltet sein muss, um die gesetzlichen Vorgaben zur

Versicherungspflicht für Versicherungsvermittler zu erfüllen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der möglichen und erlaubten Bestimmungen in den Versicherungsbedingungen bei einem eintretenden Versicherungsfall.

1.2 Volkswirtschaftliche Bedeutung der Versicherungswirtschaft

In Österreich erfolgt der Absatz von Versicherungsprodukten bzw. Versicherungsverträgen¹ (Versicherungsvertrieb²) an Versicherungsnehmer³ (Kunden) entweder durch das Versicherungsunternehmen⁴ selbst oder durch Versicherungsvermittler⁵ (Banken, Versicherungsagenten, Versicherungsmakler).⁶ Um als selbständiger Versicherungsvermittler tätig werden zu dürfen, bedarf es dazu seit 2005 einer Eintragung in das Versicherungsvermittlerregister (mehr dazu weiter unten). Der Abschluss von Versicherungsverträgen zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer⁷ erfolgt im Rahmen der Privatautonomie⁸ und regelt das Versicherungsverhältnis⁹. Die-

1 § 1288 ABGB; vgl dazu *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 32; *Bayer/Nowotny in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1,05} § 1267 (Stand 1.10.2018, rdb.at) Rz 17.

2 Definition Versicherungsvertrieb nach *Beenken*, Versicherungsvertrieb (2017) 3: „Der Versicherungsvertrieb dient der Bereitstellung und/oder dem Einsatz von Leistungsfähigkeiten wie insbesondere personelle, technische und organisatorische Potenziale (Potenzialorientierung) zum Absatz von Versicherungsdienstleistungen. Interne und externe Faktoren wie insbesondere Risikoinformation der Kunden sowie Informationen zur Versicherbarkeit von Risikosituationen werden im Rahmen des Erstellungsprozesses kombiniert (Prozessorientierung). Die Faktorenkombination des Versicherungsunternehmens wird mit dem Ziel eingesetzt, an den externen Faktoren, an Menschen und deren zu versichernden Interessen (Personen, Sachen, Vermögen) nutzenstiftende Wirkungen zu erzielen (Ergebnisorientierung).“

3 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 64.

4 Versicherer sind von der Aufsichtsbehörde konzessionierte Unternehmen, die den Betrieb der Vertragsversicherung zum Gegenstand haben – diese werden unterschieden in Versicherungsnehmer (§ 5 Z 1 VAG 2016 BGBl I Nr 62/2019) und Rückversicherungsunternehmen (§ 5 Z 2 VAG 2016 BGBl I Nr 62/2019); *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 47.

5 *Funk-Leisch*, Das Recht der Versicherungsvermittlung in Österreich (2010) 6; *Wieser*, Versicherungsvertragsrecht³ (2015) 31; *Gisch in Straube/Gisch/Berisha*, Österreichisches Versicherungsvertragsrecht² (2017) 30.

6 *Wieser*, Versicherungsvertragsrecht³ 31; vgl dazu die Ausführungen in 1.2.1 Versicherungsvermittler/Versicherungsvertreter, letzter Absatz.

7 S unten 1.2.1 Versicherungsunternehmen.

8 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 43; RIS-Justiz RS0013940.

9 Vgl *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 29; OGH 7 Ob 112/16w e colox 2017/306.

ses ist in besonderem Maß vom Grundsatz von „Treu und Glauben“ beherrscht¹⁰. Die freie Vertragsgestaltung ist nicht grenzenlos, da die Vertragsparteien die Grenzen des Privatrechts nicht überschreiten dürfen.¹¹

Mit den Rechten und Pflichten des Versicherers¹² und des Versicherungsnehmers¹³ im Versicherungsvertrag setzte sich *Schauer*¹⁴ ausführlich auseinander. Deren komplette Darstellung würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, daher wird an dieser Stelle auf diese nicht weiter eingegangen.

Mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags werden Risiken¹⁵ an einen Risikoträger (Versicherer) übertragen. Für die Übernahme des Risikos hat der Versicherungsnehmer die vereinbarte Prämie zu entrichten¹⁶ (die Versicherungsprämie = Leistung)¹⁷, womit sich der Versicherer verpflichtet, „dem Versicherungsnehmer den durch den Eintritt des Versicherungsfalles verursachten Vermögensschaden nach Maßgabe des Vertrages zu ersetzen“¹⁸ (die Versicherungsleistung = Gegenleistung).¹⁹

Aus der Sicht von Unternehmen sind Versicherungen für die Risikoübertragung/-streuung von großer Bedeutung. Umgekehrt haben Versicherer ein Interesse daran, möglichst viele gleiche Risiken zu versichern. Dies führt

10 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 132; RIS-Justiz RS0018055.

11 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 43.

12 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 145.

13 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 211.

14 *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³.

15 Das Gabler Wirtschaftslexikon definiert das Versicherungsrisiko wie folgt: „[...] Der Kern des Versicherungsgeschäfts besteht in der Übernahme von Risiken (Risikotransfer). Der Versicherungsmathematiker Hans Bühlmann charakterisiert in seinem Hauptwerk *Mathematical Methods in Risk Theory* das Risiko ohne weitere inhaltliche Definition durch seine beiden Kerneigenschaften Payer of Premiums (Prämienzahler) und Producer of Claims (Verursacher von Schadenzahlungen). Das Risiko wird hier insofern mit dem einzelnen Versicherungsvertrag gleichgesetzt. Auch der Gegenstand der Versicherung (versichertes Risiko) sowie das versicherte Objekt bzw. Subjekt in der Sachversicherung bzw. in der Personenversicherung werden ebenso wie die versicherte Gefahr, die im Rahmen des Versicherungsvertrags definiert ist, als Risiko bezeichnet.“, <https://www.versicherungsmagazin.de/lexikon/risiko-1946407.html> (Stand 27.10.2019).

16 § 1 Abs 2 VersVG.

17 *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² (2015) § 33 Rz 1.

18 § 1 Abs 1 VersVG; vgl OGH 7 Ob 137/15w VersE 2576: „[...] Durch das Gesetz ist der Begriff ‚Versicherungsfall‘ nicht definiert. Zur Prüfung der Frage, ob und wann ein Versicherungsfall eingetreten ist, ist daher auf die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zurückzugreifen. [...]“.

19 Vgl dazu *Schauer*, Versicherungsvertragsrecht³ 29; *Berisha* in Versicherungsvertragsrecht³ 3.

zu kalkulierbaren und leistbaren Prämien für die Unternehmen, sofern auf der Seite des Versicherers eine ausreichend große Versichertengemeinschaft (Versicherungskollektiv) aufgebaut werden kann. Hat der Versicherer einen für sein Risikoportfolio ausreichend großen Marktanteil erreicht, kann dieser einzelne Schadenfälle finanziell besser verkraften als in der Markteintrittsphase, wo die Prämieinnahmen auf einem niedrigeren Niveau sind.

Eine Herausforderung für Versicherer ist der Massenschaden²⁰. Ein solcher liegt vor, wenn viele „gleichartige Schadenfälle“ auf einmal auftreten. Dies kann für den Versicherer eine sehr hohe finanzielle Belastung darstellen²¹, da ein erheblich größerer Teil des Versicherungskollektivs Versicherungsfälle hat als im Normalfall.²²

Um eine mögliche Schieflage des Versicherers zu vermeiden bzw eine solche möglichst früh zu erkennen, unterliegen Versicherungsunternehmen dem „Solvency II“-Regime²³. Dieses soll sicherstellen, dass Versicherer immer ausreichend Eigenkapital zur Verfügung haben, um ihren vertraglichen Verpflichtungen aus dem Versicherungsvertrag nachkommen zu können.²⁴

Ein Blick auf die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR)²⁵ sowie die Versicherungsstatistik zeigt, dass Versicherungen aufgrund ihrer Größe und unternehmerischen Tätigkeit als Risikoträger²⁶/Vorsorgeanbieter eine signi-

20 Massenschäden der jüngeren Zeit waren zB Beraterhaftungen aus der Vermittlung Produkten von Amis, Meinel European Land, Phoenix Kapital AG, Immofinanz, AvW, Globe Invest, Garant Invest, USI, Life Class Sixty Plus, Produkte der S&K-Unternehmensgruppe, Schiffsfonds und/oder -beteiligungen jeglicher Art sowie sämtliche Produkte der MPC Münchmeyer Petersen & Co. GmbH, Produkte der Shedlin Capital AG, Halebridge Asset Management AG und der europäischen Vereinigung vereidigter Edelmetallberater e. V. (EVVE e. V.). Ein weiteres Phänomen bei Massenschäden ist, dass die Geschädigten durch auf solche Schäden spezialisierte Rechtsanwälte vertreten werden. Prozesskostenfinanzierer spielen eine bedeutende Rolle bei solchen Massenschäden, da diese die Geschädigten bzw deren Forderungen bündeln und dann gegen den Schädiger vorgehen. Der Autor dieser Arbeit weiß aus beruflicher Erfahrung, dass diese Schäden am Ende auch bei den Vermittlern landen und eine Beraterhaftung geltend gemacht wird.

21 Wolke, Risikomanagement (2016) 102.

22 Vgl dazu die Ausführungen in 4.3.1 Versicherungssumme und Selbstbehalt.

23 RL 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl L 2009/335, 153.

24 Baran/Peschetz, Versicherungsaufsichtsrecht³ Kap. 9; Berisha, Versicherungsvertragsrecht³ 2.

25 Vgl Gabler Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/volkswirtschaftliche-gesamtrechnung-vgr-47916> (Stand 28.10.2019).

26 Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht² § 33 Rz 1–4.

fikante volkswirtschaftliche Bedeutung haben sowie aufgrund ihrer Aktivitäten auf dem Kapitalmarkt²⁷ als Investoren für ein funktionsfähiges Finanzsystem²⁸ wichtig sind.

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, oder auch Gesamtwertschöpfung einer Volkswirtschaft, innerhalb einer Periode wird mit dem BIP angegeben. Dieses ist die Summe der Bruttowertschöpfung aller Wirtschaftsbereiche zuzüglich des Saldos aus Gütersteuern und Gütersubventionen = Bruttoinlandsprodukt (BIP).²⁹ Das BIP ist Teil der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und wird aus entwicklungstheoretischer Sicht in drei Sektoren eingeteilt³⁰:

	Wirtschaftszweige	Anteil am BIP 2019 nach Wirtschaftssectoren ³¹
primärer Sektor	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	4,32 Mrd EUR
sekundärer Sektor	warenproduzierendes Gewerbe	101,48 Mrd EUR
tertiärer Sektor	Handel, Verkehr, Kreditgewerbe, Versicherungen, sonstige Dienstleistungsunternehmen, Staat, private Organisationen ohne Erwerbszweck etc	249,56 Mrd EUR

Abbildung 1: Sektoren der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung inkl Anteil am BIP 2019³²

Die Versicherungswirtschaft wird dem tertiären Sektor³³ zugeordnet und hat in der österreichischen volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 2019³⁴ mit 18,84 Mrd EUR an verrechneten Prämien einen Anteil von 4,7 % am

27 *Kalss/Oppitz/Zollner*, Kapitalmarktrecht² § 1 Rz 1.

28 *Brauneis/Mestel*, Finanzmarktinstrumente² (2018) 12.

29 Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/bruttoinlandsprodukt-bip-27867> (Stand 16.6.2019).

30 Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/sectoren-der-volkswirtschaft-45279/version-268576> (Stand 23.3.2019).

31 Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/019715.html (Stand 6.1.2021).

32 Quelle: eigene Darstellung.

33 Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/dienstleistungssektor-27943> (Stand 20.6.2019).

34 Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/019715.html (Stand 6.1.2021).

österreichischen BIP³⁵ 2019 (397,58 Mrd EUR) – zum Vergleich die TOP-5-Wirtschaftsbereiche, gereiht nach Wertschöpfung:

Wirtschaftsbereich ³⁶	Anteil in EUR	Anteil in %
Bergbau; Herstellung von Waren	67,14 Mrd EUR	16,89 %
Erziehung und Unterricht; Gesundheits- und Sozialwesen	40,08 Mrd EUR	10,08 %
Handel	40,42 Mrd EUR	10,17 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	35,31 Mrd EUR	8,88 %
sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen	35,15 Mrd EUR	8,84 %

Abbildung 2: Top-5-Wirtschaftsbereiche der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 2019³⁷

1.2.1 Versicherungsunternehmen in Österreich

Für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der „Vertragsversicherung“ benötigen inländische Versicherungsunternehmen (umgangssprachlich auch als „Versicherung“ oder „Versicherer“ bezeichnet)³⁸ eine Konzession von der Aufsichtsbehörde³⁹. In Österreich ist dies die Finanzmarktaufsicht (FMA).⁴⁰ Von der privaten Versicherung zu unterscheiden ist die öffentliche Sozialversicherung⁴¹, wo das Versicherungsverhältnis nicht durch einen Vertrag, sondern durch gesetzliche Regelungen bestimmt wird.⁴² Im Folgenden wird nur auf die privaten Versicherungen eingegangen.

35 Das BIP gesamt ist die Summe aus den drei Sektoren (= Bruttowertschöpfung zu Herstellungspreisen) zuzüglich Gütersteuern (2019: 43,01 Mrd EUR) und Gütersubventionen (2019: 0,80 Mrd EUR). Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/brutto_inlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/019505.html (Stand 6.1.2021).

36 Statistik Austria, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt_und_hauptaggregate/jahresdaten/019716.html (Stand 6.1.2021).

37 Quelle: eigene Darstellung.

38 *Berisha* in *Versicherungsvertragsrecht*³ 29.

39 § 6 Abs 1 VAG.

40 *Kalss/Oppitz/Zollner*, *Kapitalmarktrecht*² § 33 Rz 1–4; *Baran/Peschetz*, *Österreichisches Versicherungsaufsichtsrecht*³ Kap. 4 (Stand 1.1.2016, rdb.at).

41 *Berisha*, *Versicherungsvertragsrecht*³ 11.

42 *Baran/Peschetz*, *Versicherungsaufsichtsrecht*³ Kap 3.

In Österreich tätige Versicherungsunternehmen unterteilen sich in

- inländische Versicherungsunternehmen⁴³,
- ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb des EWR⁴⁴ und
- ausländische Versicherungsunternehmen mit Sitz im EWR⁴⁵.

Mit Jahresende 2019 wurden von der österreichischen Finanzmarktaufsicht 82 inländische Versicherungsunternehmen beaufsichtigt⁴⁶, davon waren

- 6 Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- 47 kleine Versicherungsvereine und
- 29 Aktiengesellschaften.

Aufgeteilt nach den Geschäftsbereichen der Versicherungsunternehmen waren dies

- 27 Lebensversicherer,
- 35 Schaden- und Unfallversicherer,
- 9 Krankenversicherer und
- 2 reine Rückversicherer.

Darüber hinaus gab es noch sechs Versicherungsvereine zur Vermögensverwaltung/Privatstiftungen.⁴⁷

Die österreichischen Versicherungsunternehmen beschäftigten im Jahr 2019 28.083 Mitarbeiter,⁴⁸ dies ist ein Anteil von 0,7 % aller unselbständig Beschäftigten im Jahr 2019 (3,83 Mio)⁴⁹.

43 Das sind Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, von der Finanzmarktaufsicht (FMA) eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung erhalten haben und von dieser beaufsichtigt werden (§ 5 Z 1, 2, 3 und 4 VAG).

44 Das sind Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des EWR haben, von der FMA eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung durch deren österreichische Zweigniederlassung erhalten haben und von dieser beaufsichtigt werden (§ 5 Z 5 und 6 VAG).

45 Das sind Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Österreich, aber innerhalb des EWR haben, von der Behörde des Herkunftslandes über eine Konzession zum Betrieb der Vertragsversicherung verfügen und gemäß dem Prinzip der Sitzlandschaft von deren Sitzlandaufsicht beaufsichtigt werden (§ 5 Z 7 und 8 VAG).

46 FMA, Jahresbericht 2019 der FMA, <https://www.fma.gv.at/download.php?d=4618> (Stand 6.1.2021).

47 FMA, Jahresbericht 2019 der FMA, <https://www.fma.gv.at/download.php?d=4618> (Stand 6.1.2021).

48 WKO, http://wko.at/statistik/BranchenFV/B_406.pdf (Stand 9.1.2021).

49 Statistik Austria, https://www.statistik.at/wcm/idc/idcplg?IdcService=GET_NATIVE_FILE&RevisionSelectionMethod=LatestReleased&dDocName=062877 (Stand 6.1.2021).

Mit Stichtag 2. 7. 2020 waren laut Unternehmensdatenbank der FMA in Österreich auch folgende Versicherer als Marktteilnehmer registriert⁵⁰:

- Versicherer im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs 1.057
- Versicherer im Rahmen einer Nicht-EWR-Zweigniederlassung 1
- Versicherer im Rahmen einer EWR-Zweigniederlassung 32

In den Anhängen 5 bis 9 (online, Zugangsdaten s Seite IV) finden sich Auflistungen aller Versicherungsunternehmen, die mit 2. 7. 2020 zum Versicherungsvertrieb in Österreich berechtigt waren.

50 Quelle: Anfragebeantwortung der FMA vom 2.7.2020.